Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1792

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 55117 — 6354/63

Bonn, den 31. Dezember 1963

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Genossenschaftskasse

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 20. Dezember 1963 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Genossenschaftskasse

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderungen des Gesetzes über die Deutsche Genossenschaftskasse

Das Gesetz über die Deutsche Genossenschaftskasse in der Fassung vom 4. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 372) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

   „Den Sitz der Anstalt bestimmt die Bundesregierung nach Anhörung des Verwaltungsrates."

2. In § 2 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „Aus Mitteln, die für die vorgenannten Zwecke vom Bund oder von Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts im Rahmen zentraler Förderungsmaßnahmen zweckgebunden langfristig zur Verfügung gestellt werden, kann die Genossenschaftskasse langfristige Kredite gewähren."

3. In § 3 erhält Nr. 4 eingangs folgende Fassung:

   „4. Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von höchstens zehn Jahren bis zum Fünffachen ihres eingezahlten Kapitals und ihrer in der Bilanz ausgewiesenen Rücklagen mit Zustimmung des Verwaltungsrates ausgeben. Die zur Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber erforderliche Genehmigung erteilt der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten . . ."

4. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Der Gesamtbetrag der von der Genossenschaftskasse ausgegebenen und im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen muß dem Nennwert und dem Zinsertrag nach jederzeit in voller Höhe durch Darlehnsforderungen gedeckt sein, für die sichere Grundpfandrechte oder andere nach bankmäßigen Grundsätzen ausreichende Sicherheiten bestehen (ordentliche Deckung). Als ordentliche Deckung können auch Pfandbriefe und verwandte Schuldverschreibungen nach dem Hypothekenbankgesetz oder dem Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten verwendet werden."

   b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

   „(2) Die in Absatz 1 vorgeschriebene ordentliche Deckung kann anderweit gemäß den Vorschriften des Hypothekenbankgesetzes ersetzt werden (Ersatzdeckung). Die Ersatzdeckung darf dreißig vom Hundert des gesamten Umlaufs an Schuldverschreibungen der Genossenschaftskasse nicht übersteigen.

   (3) Bei der Verwendung als ordentliche Deckung oder als Ersatzdeckung dürfen Schuldverschreibungen höchstens mit einem Betrag angesetzt werden, der um fünf vom Hundert des Nennwertes unter ihrem jeweiligen Börsenpreis bleibt, den Nennwert aber nicht übersteigt."

   c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

   „(4) Die zur Deckung der Schuldverschreibungen bestimmten Vermögenswerte einschließlich der Ersatzdeckung nach Absatz 2 sind von der Genossenschaftskasse einzeln in ein Register einzutragen."

   d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5, der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6 und der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7.

   e) Nach dem neuen Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

   „(8) § 247 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt auch für Darlehnsforderungen, die an die Genossenschaftskasse als Sicherheit für solche Darlehen abgetreten werden, die zu einer nach Absatz 1 gebildeten Deckungsmasse gehören oder gehören sollen."

5. § 7 wird gestrichen.

6. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaftskasse, soweit diese Aufgabe nicht durch Gesetz oder Satzung anderen Organen zugewiesen ist."

7. In § 10 Abs. 1 Buchstabe d werden die Worte „der Bank deutscher Länder" durch die Worte „der Deutschen Bundesbank" ersetzt.

8. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung ist die Vertretung der Anteilseigner der Genossenschaftskasse. In der Hauptversammlung entfällt auf je 5000 Deutsche Mark eingezahlte Beteiligung eine Stimme.

(2) Die Hauptversammlung beschließt über den Jahresabschluß und die Gewinnverteilung sowie über die Entlastung des Vorstandes und des Verwaltungsrates. Zu diesem Zweck soll sie innerhalb der ersten sieben Monate eines jeden Geschäftsjahres zusammentreten. Im übrigen tritt sie nach Bedarf zusammen."

9. In § 17 werden in Absatz 1 der Satz 2 und in Absatz 2 der Satz 3 gestrichen.

10. § 21 wird gestrichen.

11. § 23 wird gestrichen.

Artikel II

Ermächtigung

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes über die Deutsche Genossenschaftskasse in der sich aus Artikel I ergebenden Fassung mit neuem Datum und neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel III

Anwendung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel IV

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt einen Monat nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A.

Allgemeiner Teil

1.

Die Deutsche Genossenschaftskasse (DGK) ist durch Gesetz der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 11. Mai 1949 (WiGBl. S. 75) als Zentralbank zur Förderung des Genossenschaftswesens, insbesondere des genossenschaftlichen Personalkredits, errichtet worden. Sie ist als Spitzenkreditinstitut aller deutschen Genossenschaften und der genossenschaftlichen Zentralkassen im Gebiet der Bundesrepublik tätig und hat damit die Aufgaben und Funktionen der alten Deutschen Zentralgenossenschaftskasse in Berlin übernommen, die mit der Abwicklung ihrer in Berlin und im Bundesgebiet befindlichen Aktiven und Passiven beschäftigt ist.

In den bisher 14 Jahren ihres Bestehens hat sich die DGK zu einem bedeutenden Kreditinstitut mit einer Bilanzsumme von mehr als DM 3 Milliarden und einem Kreditvolumen von etwa DM 2,1 Milliarden entwickelt.

Das Gründungsgesetz der Deutschen Genossenschaftskasse ist inzwischen mehrfach geändert worden (vgl. Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Genossenschaftskasse vom 19. Dezember 1950 — BGBl. I S. 808; Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Genossenschaftskasse vom 9. August 1954 — BGBl. I S. 242; Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Genossenschaftskasse vom 4. April 1957 — BGBl. I S. 370).

2.

Das zuletzt erwähnte Dritte Änderungsgesetz ist seinerzeit im Rahmen einer Reihe von Maßnahmen der Bundesregierung zur Förderung des Mittelstandes mit dem Ziel erlassen worden, eine bessere Versorgung des landwirtschaftlichen und gewerblichen Mittelstandes mit mittel- und längerfristigen Krediten (mit Laufzeiten bis zu 10 Jahren) zu ermöglichen (vgl. hierzu den Bericht der Bundesregierung über die Kreditversorgung der kleineren und mittleren Betriebe in der Wirtschaft vom 29. Juli 1963 — Drucksache IV/1444, S. 7 ff.). Zu diesem Zweck wurde der DGK ein eigenes Emissionsrecht, d. h. das Recht zur Ausgabe von Schuldverschreibungen, verliehen (§ 3 Nr. 4 des Gesetzes über die DGK) und ihr damit ein unmittelbarer Zugang zum Kapitalmarkt zwecks Beschaffung mittel-

fristiger Kreditmittel eröffnet. Der Erlös der zu begebenden Emissionen sollte in erster Linie zur Befriedigung des beträchtlichen Kreditbedarfs des genossenschaftlich organisierten landwirtschaftlichen und gewerblichen Mittelstandes an mittel- und längerfristigen Investitions- und Umschuldungskrediten verwendet werden.

Dabei wurde allerdings darauf Bedacht genommen, daß die Gewährung eines eigenen Emissionsrechts an die DGK nicht zu einer Verschiebung der Wettbewerbslage auf dem Emissionsmarkt gegenüber den nichtgenossenschaftlichen Gruppen der Kreditinstitute oder gegenüber der Landwirtschaftlichen Rentenbank (LRB) führt. Deshalb wurde das Emissionsrecht der DGK bestimmten Beschränkungen unterworfen.

Einmal wurde es — entsprechend der Beschränkung des Aufgabenbereichs der DGK auf das kurz- und mittelfristige Kreditgeschäft — auf die Begebung kurz- und mittelfristiger Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von höchstens 10 Jahren begrenzt. Dabei ist zu beachten, daß der Begriff „mittelfristig" — in Abweichung von der in den Bilanzformblättern für die Hypothekenbanken vorgesehenen Unterscheidung zwischen kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen Ausleihungen — hier im Sinne des Gesetzes über die Deutsche Genossenschaftskasse nicht nur Kredite und Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit bis zu 4 Jahren, sondern auch solche mit einer längeren Laufzeit bis zu 10 Jahren umfaßt. Der Begriff „mittelfristig" ist hier also im wirtschaftlichen Sinne — entsprechend der von den Kreditinstituten mit längerfristigem Kreditgeschäft geübten Ausleihungspraxis — weit auszulegen und umfaßt insoweit auch die obenerwähnten längerfristigen Kredite.

Sodann soll der Emissionserlös, soweit er für landwirtschaftliche Zwecke bestimmt ist, vorzugsweise für Kredite an Genossenschaften, insbesondere an Verwertungsgenossenschaften, verwendet werden. Außerdem ist der Gesamtbetrag der von der DGK zu begebenden Schuldverschreibungen auf einen bestimmten im Gesetz festgelegten Höchstbetrag (Umlaufsgrenze) begrenzt worden. Und schließlich bedarf die DGK zur Ausübung ihres Emissionsrechts jeweils — neben der staatlichen Genehmigung nach § 795 BGB (in Verbindung mit dem Gesetz über die staatliche Genehmigung der Ausgabe von Inhaber- und Orderschuldverschreibungen vom 26. Juni 1954 — BGBl. I S. 147) — der besonderen Genehmigung der beteiligten Bundesminister (§ 3 Nr. 4 des Gesetzes über die DGK).

3.

Tatsächlich hat die DGK in Ausübung des ihr verliehenen Emissionsrechts in den vergangenen sechs Jahren maßgeblich zur Befriedigung des immer noch vorhandenen erheblichen Bedarfs des genossenschaftlich organisierten landwirtschaftlichen und gewerblichen Mittelstandes an mittel- und längerfristigen Krediten beigetragen, ohne daß dadurch eine Verschiebung der Wettbewerbslage im Verhältnis der DGK zu den sonstigen Emissionsinstituten öffentlich-rechtlicher oder privat-rechtlicher Art eingetreten ist. Die DGK hat von dem ihr eingeräumten Emissionsrecht zunehmend wirksamen, aber maßvollen Gebrauch gemacht und seit 1957 bis zum Sommer 1963 insgesamt rd. DM 374 Mio Schuldverschreibungen (darunter rd. DM 235 Mio Kassenobligationen) in Umlauf gesetzt. Aus dem Erlös dieser Emissionen hat sie einen wesentlichen Teil ihrer mittel- und längerfristigen Ausleihungen refinanziert, die sich Ende Juli 1963 auf insgesamt rd. DM 916 Mio (ohne die Ausleihungen aus Durchleitungsmitteln) beliefen.

Damit wird die DGK allerdings in Kürze den im Gesetz festgelegten Höchstbetrag (Umlaufsgrenze) für die Begebung von Schuldverschreibungen erreicht haben, der auf das Dreifache ihres eingezahlten Kapitals und ihrer in der Bilanz ausgewiesenen Rücklagen, d. h. z. Z. auf insgesamt rd. DM 410 Mio, begrenzt ist. Wenn ihr auch weiterhin eine Inanspruchnahme des Kapitalmarktes zur Refinanzierung ihres mittelfristigen Kreditgeschäfts ermöglicht werden soll, was aus grundsätzlichen wirtschaftspolitischen Erwägungen zur Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung der genossenschaftlichen mittelständischen Betriebe und Unternehmen mit mittel- und längerfristigen Krediten geboten erscheint, muß der Emissionsspielraum der Anstalt angemessen erweitert werden. Dabei ist einmal zu berücksichtigen, daß die Möglichkeit einer Erhöhung des Kapitals der DGK (z. Z. eingezahlt DM 16,76 Mio) oder ihrer in der Bilanz ausgewiesenen Rücklagen (z. Z. DM 120 Mio) mit dem Ziel der Ausweitung der Umlaufsgrenze praktisch eng begrenzt ist und für die Höhe der Umlaufsgrenze nicht genügend zu Buche schlägt; zum anderen aber auch, daß die planmäßigen Rückflüsse zur Tilgung der von der DGK begebenen Schuldverschreibungen in den nächsten Jahren so langsam fließen, daß sie keine ausreichende Entlastung der Umlaufsgrenze herbeiführen.

Diesen Erwägungen Rechnung tragend sieht der Gesetzentwurf eine Erhöhung des Emissionsvolumens (der Umlaufsgrenze) der DGK vom (bisher) Dreifachen auf das Fünffache ihres eingezahlten Kapitals und ihrer in der Bilanz ausgewiesenen Rücklagen vor (Artikel I Nr. 3 des Entwurfs). Er lehnt sich an die Regelung der Umlaufsgrenze für Schuldverschreibungen der Landwirtschaftlichen Rentenbank an, die in § 4 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank in der Fassung vom 15. Juli 1963 (BGBl. I S. 466) auf den sechsfachen Betrag ihres Kapitals von z. Z. insgesamt rd. DM 232 Mio (einschließlich der in der Bilanz ausgewiesenen Hauptrücklage und besonderen Deckungsrücklage) festgesetzt ist. Dadurch wird die DGK in die Lage versetzt, den künftig an sie herantretenden Bedarf des genossenschaftlich organisierten Mittelstandes an mittel- und längerfristigen Krediten auf längere Sicht gesehen in ausreichendem Umfange auch durch weitere Refinanzierung auf dem Kapitalmarkt zu decken.

4.

Im Zusammenhang mit der Erhöhung des Emissionsvolumens paßt der Gesetzentwurf zugleich auch die Vorschriften über die Deckungsmasse für die in Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen der DGK,

die der besonderen Sicherstellung der Schuldverschreibungsinhaber dienen soll, den praktischen Bedürfnissen an, die sich aus den Erfahrungen der Emissionspraxis der DGK in den vergangenen Jahren ergeben haben. In erster Linie wird der Kreis der Deckungswerte, die in die ordentliche Deckung für die Schuldverschreibungen der DGK einbezogen werden können, über die bisher allein zugelassenen Darlehnsforderungen mit bankmäßigen Sicherheiten hinaus auf Pfandbriefe und verwandte Schuldverschreibungen nach dem Hypothekenbankgesetz oder dem Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten ausgedehnt (Artikel I Nr. 4 Buchstabe a des Entwurfs).

Andererseits wird der Kreis der sog. Ersatzdekkungswerte sachlich etwas eingeengt und die Ersatzdeckung insgesamt — anstelle der bisherigen zeitlichen Befristung — auf einen Satz von höchstens 30 v. H. des Gesamtumlaufs an Schuldverschreibungen der DGK begrenzt (Artikel I Nr. 4 Buchstabe b des Entwurfs).

5.

Von grundsätzlicher Bedeutung für die DGK ist weiterhin die ihr im Gesetzentwurf eingeräumte Möglichkeit der Weiterleitung langfristiger Mittel, die für den Genossenschaftssektor vom Bund oder von Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts im Rahmen zentraler Förderungsmaßnahmen zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden, als langfristige Kredite an den genossenschaftlichen Mittel- und Unterbau (Artikel I Nr. 2 des Entwurfs). Die Stellung und die Funktionen der DGK als Spitzenkreditinstitut, als Liquiditätszentrale und Geldausgleichsstelle für alle Kreditgenossenschaften und genossenschaftlichen Zentralkassen im Bundesgebiet machen es erforderlich, daß die Anstalt einen ständigen umfassenden Überblick über die Kreditgebarung des genossenschaftlichen Mittel- und Unterbaues auch insoweit behält, als die Kreditmittel den weiterleitenden Kreditgenossenschaften von zentralen Stellen im Rahmen zentraler Kreditaktionen langfristig zur Verfügung gestellt werden. Eine solche umfassende Übersicht und Beobachtung des Kreditgeschäfts des genossenschaftlichen Mittel- und Unterbaues setzt aber voraus, daß die DGK auch in die Weiterleitung derartiger langfristiger Kreditmittel im Rahmen zentraler Kreditaktionen in ihrer Eigenschaft als Spitzenkreditinstitut eingeschaltet wird.

Um dabei aber gleichzeitig klarzustellen, daß mit dieser Einschaltung der DGK keine Ausweitung ihres allgemeinen Aufgabenbereichs über das kurz- und mittelfristige Kreditgeschäft zur Förderung des Genossenschaftswesens hinaus auf die allgemeine Gewährung langfristiger Darlehen an Genossenschaften verbunden ist, beschränkt der Gesetzentwurf die langfristige Darlehnsgewährung der DGK ausdrücklich auf die Weiterleitung solcher langfristigen Kreditmittel, die im Rahmen zentraler Förderungsmaßnahmen vom Bund oder von sonstigen zentralen Stellen mit von vorherein bestimmter Zweckbindung zur Verfügung gestellt werden. Der DGK ist es also hiernach auch künftig nicht gestattet, sich aus eigener Initiative bei zentralen oder sonstigen Stellen langfristige Mittel zum Zwecke der Refinanzierung langfristiger Kredite an den genossenschaftlichen Mittel- und Unterbau für beliebige Kreditzwecke zu beschaffen.

6.

Die übrigen Bestimmungen des Gesetzentwurfs sind mehr oder weniger redaktioneller Art oder jedenfalls nur von untergeordneter Bedeutung. Dabei werden mehrere Bestimmungen des Gesetzes über die DGK an die entsprechenden Vorschriften des kürzlich geänderten Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank (vgl. Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank vom 12. Februar 1963 — BGBl. I S. 121) angeglichen (vgl. Artikel I Nrn. 1, 3, 4 Buchstabe e und Nr. 6 des Entwurfs).

7.

Die Zuständigkeit des Bundes für den vorliegenden Gesetzentwurf ergibt sich aus Artikel 74 Nr. 11 des Grundgesetzes.

*

Die Haushalte des Bundes, der Länder und der Gemeinden werden durch die Durchführung dieses Gesetzes nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

B.
Besonderer Teil

Zu den einzelnen Vorschriften des Entwurfs ist folgendes zu bemerken:

Zu Artikel I

Nummer 1 (§ 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes)

Der Verwaltungsrat des Vereinigten Wirtschaftsgebiets, der ursprünglich nach dem Gründungsgesetz hierfür zuständig war, hat durch Beschluß vom 1. Juni 1949 als vorläufigen Sitz der DGK Frankfurt (Main) bestimmt. Eine Änderung dieser Regelung, die sich durchaus bewährt hat, ist nicht beabsichtigt. Lediglich für den Fall, daß in Zukunft einmal eine Neuregelung des Sitzes der Anstalt in Betracht kommen sollte, für die nach § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes die Bundesregierung zuständig sein würde, sieht der Gesetzentwurf eine Anhörung des Verwaltungsrates der DGK vor der Entscheidung der Bundesregierung vor. Damit wird das Verfahren der Sitzbestimmung bei der DGK der seit langem für die Landwirtschaftliche Rentenbank geltenden Regelung angeglichen (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank in der Fassung vom 14. September 1953 — BGBl. I S. 1330).

Nummer 2 (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes)

Die ausdrückliche Zulassung der Weiterleitung langfristiger Mittel durch die DGK als langfristige Kredite an den genossenschaftlichen Mittel- und

Unterbau, soweit diese Mittel vom Bund oder von sonstigen zentralen Stellen im Rahmen zentraler Förderungsmaßnahmen zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden, räumt die Zweifel aus, die sich bisher insoweit aus der Beschränkung der Kreditzwecke der DGK in § 2 Abs. 1 des Gesetzes auf die Gewährung kurz- und mittelfristiger Kredite zur Förderung des Genossenschaftswesens ergeben haben. Die Fassung des neuen Satzes 2 des § 2 Abs. 1 des Gesetzes als Ausnahme von der ebenerwähnten, im Satz 1 daselbst festgelegten grundsätzlichen Beschränkung des Aufgabenbereichs der DGK stellt zugleich klar, daß diese Vorschrift eng auszulegen ist:

Die DGK darf hiernach ihrerseits langfristige Kredite jeweils nur im Rahmen zentraler Förderungsmaßnahmen und nur aus solchen Mitteln vergeben, die, was die Einschaltung der Deutschen Genossenschaftskasse in das Vergabeverfahren betrifft, zur Förderung genossenschaftlicher Zwecke im Sinne des § 2 Abs. 1 Buchstaben a bis e des Gesetzes vom Bund oder von Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts (z. B. von der Kreditanstalt für Wiederaufbau) mit entsprechender Zweckbindung langfristig bereitgestellt werden. Im übrigen, also z. B. in Fällen, in denen sich die DGK langfristige Mittel aus eigener Initiative — ohne Zusammenhang mit einer zentralen Kreditaktion — beschafft hat, ist ihr die Gewährung langfristiger Kredite (mit einer Laufzeit von mehr als 10 Jahren) an den genossenschaftlichen Mittel- und Unterbau nach wie vor nicht gestattet (vgl. oben unter A. 5. zweiter Absatz).

Nummer 3 (§ 3 Nr. 4 des Gesetzes)

Nach der neuen Fassung des Satzes 1 der Nr. 4 des § 3 des Gesetzes kann die DGK künftig Schuldverschreibungen bis zum Fünffachen ihres eingezahlten Kapitals und ihrer in der Bilanz ausgewiesenen Rücklagen mit Zustimmung des Verwaltungsrates ausgeben. Da die Anstalt nach ihrer zuletzt veröffentlichten Zwischenbilanz zum 15. Oktober 1963 über ein eingezahltes Kapital von DM 16,76 Mio und über ausgewiesene Rücklagen in Höhe von DM 120 Mio verfügte, würde sich das zulässige Emissionsvolumen (die Umlaufsgrenze) bei Zugrundelegung dieser Beträge von etwa DM 410 Mio auf etwa DM 684 Mio erhöhen.

Nach der entsprechenden Vorschrift des § 4 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank in der Fassung vom 15. Juli 1963 (BGBl. I S. 466) kann diese Anstalt Inhaberschuldverschreibungen bis zum sechsfachen Betrag ihres Kapitals, d. h. z. Z. bis zu insgesamt rd. DM 1,39 Mrd., begeben. Für das Emissionsgeschäft der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Lastenausgleichsbank sind demgegenüber Umlaufsgrenzen in den Organisationsgesetzen dieser Institute nicht festgelegt.

Gleichzeitig sieht der neugefaßte Satz 2 der Nummer 4 des § 3 des Gesetzes über die DGK — entsprechend der für Schuldverschreibungen der Landwirtschaftlichen Rentenbank kürzlich getroffenen Neuregelung (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank in der Fassung vom 15. Juli 1963 — BGBl. I S. 466; ebenso auch § 11 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau in der Fassung vom 18. Oktober 1961 — BGBl. I S. 1877) — vor, daß die DGK zur Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber nur noch der staatlichen Genehmigung nach § 795 BGB bedarf, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erteilt. Eine besondere anstaltsaufsichtliche Genehmigung der drei beteiligten Bundesminister für die Ausgabe von Schuldverschreibungen jeder Art, wie sie nach der zur Zeit geltenden Fassung des § 3 Nr. 4 Satz 2 des Gesetzes über die DGK vorgeschrieben ist, ist hiernach in Zukunft nicht mehr erforderlich. Sie hat sich auf Grund der Erfahrungen mit der Emissions- und Genehmigungspraxis bei der DGK in den vergangenen Jahren als entbehrlich erwiesen.

Nummer 4 (§ 4 des Gesetzes)

Zu Buchstabe a (§ 4 Abs. 1)

Nach der geltenden Fassung des § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes müssen die von der DGK ausgegebenen Schuldverschreibungen „durch Darlehensforderungen gedeckt sein, für die sichere Grundpfandrechte oder andere nach bankmäßigen Grundsätzen ausreichende Sicherheiten bestehen". Damit ist der Grundsatz der Kongruenz zwischen Passiv- und Aktivgeschäft zum Ausdruck gebracht. Die Deckungsmasse für die Schuldverschreibungen der DGK soll in erster Linie aus denjenigen Vermögenswerten der DGK gebildet werden, die aus dem Erlös der Schuldverschreibungen geschaffen worden sind, d. h. also — entsprechend der Struktur des Kreditgeschäfts der DGK als des genossenschaftlichen Spitzenkreditinstituts — aus Darlehnsforderungen an die genossenschaftlichen Zentralkassen oder an den sonstigen in § 3 Nr. 1 des Gesetzes näher bezeichneten Kreditnehmerkreis, die in gehöriger Form gesichert sind.

In der Emissionspraxis der DGK hat sich allerdings ergeben, daß von den hiernach deckungsfähigen Darlehnsforderungen mit den dazugehörigen bankmäßigen Sicherheiten ein beträchtlicher Teil nur eine geringe Höhe, in einigen Fällen nur von wenigen Tausend DM hat, so daß ihre Verwendung als Dekkungsunterlage einen sehr erheblichen laufenden Arbeitsanfall mit sich bringt (zahlreiche Einzeleintragungen in das Deckungsregister unter Gegenzeichnung des Treuhänders, Hereinnahme der Sicherheiten unter Mitverschluß des Treuhänders, Löschung der Registereintragungen nach Rückzahlung der einzelnen Darlehen wiederum unter Mitwirkung des Treuhänders usw.). Dabei wirkt sich auch die Notwendigkeit der Bearbeitung der Darlehnsvorgänge in der Regel auf drei Stufen (durch die DGK, durch die zuständige genossenschaftliche Zentralkasse und durch die örtliche Kreditgenossenschaft als Hausbank des jeweiligen Endkreditnehmers) erschwerend aus.

Aus diesem Grund erweitert der Gesetzentwurf durch den neuen Satz 2 des § 4 Abs. 1 des Gesetzes den Kreis der deckungsfähigen Werte — wiederum in Anlehnung an die kürzliche Neuregelung der

Deckungsmasse für die Schuldverschreibungen der Landwirtschaftlichen Rentenbank (in § 18 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank in der Fassung vom 15. Juli 1963 — BGBl. I S. 466) — auf Pfandbriefe und verwandte Schuldverschreibungen (Kommunalobligationen und die in § 8 Abs. 2 des Pfandbriefgesetzes genannten Schuldverschreibungen) nach dem Hypothekenbankgesetz oder dem Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten. Gegen die Verwendung dieser Wertpapiere als ordentliche Deckungswerte bestehen aus dem Grunde keine Bedenken, weil die Erlöse aus dem Verkauf dieser Schuldverschreibungen ebenfalls überwiegend der Wirtschaft in Form von Krediten zugute kommen. Da diese Werte, soweit sie sich im Portefeuille der DGK befinden, in großen Beträgen und in einem verhältnismäßig einfachen Verfahren der Deckungsmasse zugeführt werden können, wird ihre Einbeziehung in die ordentliche Deckung für die DGK eine erhebliche Arbeitsvereinfachung mit sich bringen. Dabei ist aber der Stellung des neuen Satzes 2 als Nachsatz innerhalb des Absatzes 1 und seiner Fassung („Als ordentliche Deckung können auch . . . . verwendet werden") zu entnehmen, daß auch in Zukunft die ordentliche Deckung in Darlehnsforderungen mit gehörigen bankmäßigen Sicherheiten die Regel bilden und einen gewissen Vorrang gegenüber der Deckung in Pfandbriefen und sonstigen einschlägigen Schuldverschreibungen haben soll.

Zu Buchstabe b (§ 4 Abs. 2 und 3 des Gesetzes)

Der neue Absatz 2 des § 4 des Gesetzes regelt die Art und den zulässigen Umfang der Ersatzdeckung für Schuldverschreibungen der DGK. Satz 1 läßt als Ersatzdeckung künftig nicht mehr irgendwelche beliebigen Vermögenswerte der DGK, sondern nur diejenigen Werte zu, die nach den Vorschriften des Hypothekenbankgesetzes (vgl. § 6 Abs. 4 in der Fassung vom 5. Februar 1963 — BGBl. I S. 81) als Ersatzdeckung für Schuldverschreibungen von Hypothekenbanken in Betracht kommen. Dazu gehören außer Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen, Schatzwechseln und Schatzanweisungen des Bundes, seiner Sondervermögen oder eines Landes und Schuldverschreibungen unter Gewährleistung einer dieser Stellen auch Guthaben bei der Deutschen Bundesbank und bei geeigneten Kreditinstituten, ferner Bargeld sowie Ausgleichsforderungen nach den einschlägigen umstellungsrechtlichen Vorschriften.

Obwohl die Bonität und Qualität der hiernach als Ersatzdeckung zugelassenen Werte der Qualität der ordentlichen Deckungswerte keineswegs nachstehen, sieht der neue Satz 2 des Absatzes 2 des § 4 a. a. O. aus grundsätzlichen Erwägungen — in Anlehnung an die Regelung des § 6 Abs. 5 des Hypothekenbankgesetzes — künftig eine Begrenzung der Ersatzdeckung, und zwar auf 30 v. H. des Gesamtumlaufs an Schuldverschreibungen der DGK vor. Dadurch soll sichergestellt werden, daß die Deckungsmasse für die Schuldverschreibungen in überwiegendem Umfange aus ordentlichen Deckungswerten, und zwar in erster Linie aus Darlehnsforderungen mit bankmäßigen Sicherheiten, gebildet wird (vgl. die obigen Ausführungen zu Buchstabe a [§ 4 Abs. 1] im letzten Satz des 3. Absatzes). Mit dieser Begrenzung tritt an Stelle der bisherigen zeitlichen Befristung der Ersatzdeckung durch das Wort „vorübergehend" (in Absatz 1 Satz 2 des § 4 des Gesetzes alter Fassung) künftig eine Begrenzung im Umfange, und zwar im Verhältnis zum Gesamtumlauf an Schuldverschreibungen. Die mit 30 v. H. des Gesamtumlaufs verhältnismäßig weit gezogene Begrenzung der Ersatzdeckung rechtfertigt sich einmal aus der einwandfreien Bonität der als Ersatzdeckung zugelassenen Werte, vor allem aber auch aus der Notwendigkeit, der DGK für die vielfach zeitraubende Beschaffung der ordentlichen Deckung in Darlehnsforderungen jeweils einen ausreichenden zeitlichen Spielraum zu lassen.

Der neue Absatz 3 des § 4 des Gesetzes setzt für die in die Deckungsmasse eingebrachten Schuldverschreibungen einen Bewertungsabschlag von 5 v. H. des Nennwertes von dem jeweiligen Börsenpreis fest und untersagt dabei zugleich eine höhere Bewertung als mit dem Nennwert. Diese Vorschrift entspricht ebenfalls der im Hypothekenbankgesetz (§ 6 Abs. 4 Satz 2) seit langem getroffenen Regelung, die möglichen Schwankungen des Börsenkurses der als Deckung dienenden Schuldverschreibungen Rechnung tragen soll.

Zu Buchstabe c (§ 4 Abs. 2 bzw. 4 des Gesetzes)

In dem bisherigen Absatz 2 des § 4 des Gesetzes, der nunmehr Absatz 4 werden soll, wird Satz 2 als entbehrlich gestrichen. Die daselbst zugelassene gesonderte Deckung (Seriendeckung) für einzelne Gattungen oder Ausgaben von Schuldverschreibungen ist im Emissionsgeschäft der DGK bisher ebensowenig praktisch geworden wie in der Emissionspraxis der öffentlich-rechtlichen Realkreditinstitute in den letzten Jahren. Dieser Praxis folgend sieht der Gesetzentwurf — auch aus Gründen einer besseren Risikoverteilung — nur noch eine einheitliche Gesamtdeckungsmasse für alle Emissionen der DGK und dementsprechend auch nur ein Deckungsregister vor (vgl. auch § 3 des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten in der Fassung vom 8. Mai 1963 — BGBl. I S. 312 — und die amtliche Begründung zur Neufassung des § 3 in Drucksache IV/749, S. 7).

Zu Buchstabe e (§ 4 Abs. 8 — neu — des Gesetzes)

Der neue Absatz 8 des § 4 des Gesetzes dehnt die nach § 247 Abs. 2 Satz 2 BGB (in der neuen Fassung gemäß Artikel III Abs. 2 Nr. 1 des Fünften Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Hypothekenbankgesetzes vom 14. Januar 1963 — BGBl. I S. 9) bestehende Möglichkeit der Vereinbarung eines Ausschlusses des Kündigungsrechts für Darlehen, die zu einer Deckungsmasse gehören, auf solche Darlehensforderungen aus, die ihrerseits der Sicherstellung anderer bereits in der Deckungsmasse befindlicher oder demnächst in sie einzubringender Darlehen dienen sollen. Diese Erweiterung der Möglichkeit eines Ausschlusses der Darlehnskündigung trägt den Besonderheiten des Kreditgeschäfts der DGK Rechnung, bei dem die Kreditvergabe zumeist drei

Stufen durchläuft und bei dem sich die DGK zur Sicherung ihrer Darlehnsforderungen jeweils auch die Sicherheiten abtreten läßt, welche ihren Schuldnern (der dazwischen geschalteten genossenschaftlichen Zentralkasse und/oder örtlichen Kreditgenossenschaft) als Sicherheiten für ihre Darlehnsforderungen dienen.

Nummer 5 (§ 7 des Gesetzes)

Der bisherige § 7 des Gesetzes befreite die DGK zeitlich befristet von der Körperschaftsteuer, der Abgabe „Notopfer Berlin", der Gewerbesteuer und der Vermögensteuer. Diese Befreiungsvorschrift kann als entbehrlich gestrichen werden, nachdem die DGK — ebenso wie die Landwirtschaftliche Rentenbank — durch die Vorschriften der Artikel 3 Nr. 1, Artikel 5 Nr. 2 und Artikel 9 Nr. 1 des Steueränderungsgesetzes 1961 vom 13. Juli 1961 (BGBl. I S. 981) nunmehr ohne zeitliche Befristung von der Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuer und der Vermögensteuer befreit worden ist (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 2 KStG, § 3 Nr. 2 GewStG und § 3 Abs. 1 Nr. 2 VStG in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 1961). Bei der kürzlichen Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank ist der bisherige § 14 dieses Gesetzes, der das „Steuerprivileg", d. h. die zeitlich befristete Steuerbefreiung der Anstalt, vorsah, aus dem gleichen Grunde gestrichen worden (Artikel I Nr. 8 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank vom 12. Februar 1963 — BGBl. I S. 121).

Nummer 6 (§ 9 Abs. 2 des Gesetzes)

Die Neufassung des § 9 Abs. 2 des Gesetzes hat lediglich redaktionelle Bedeutung; sie dient der Klarstellung und sprachlichen Verbesserung (vgl. die entsprechend neugefaßte Bestimmung des § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank in der Fassung vom 15. Juli 1963 — BGBl. I S. 466).

Nummer 7 (§ 10 Abs. 1 Buchstabe d des Gesetzes)

Die Änderung des § 10 Abs. 1 Buchstabe d des Gesetzes trägt der Tatsache Rechnung, daß die „Bank deutscher Länder" nach § 1 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 745) in die „Deutsche Bundesbank" umgewandelt worden ist.

Nummer 8 (§ 11 des Gesetzes)

Die Neufassung des § 11 des Gesetzes über die Hauptversammlung der DGK stellt aus Gründen der Systematik die Absätze 1, 2 und 3 des bisherigen § 11 um, wobei der bisherige Absatz 2 nunmehr Satz 2 des Absatzes 1 wird.

In sachlicher Hinsicht erweitert der neue Absatz 2 in Satz 2 daselbst (bisher Absatz 1 Satz 2) die Frist für das Zusammentreten der jährlichen Hauptversammlung (zwecks Beschlußfassung über den Jahresabschluß) von bisher sechs auf nunmehr sieben Monate. Die Vorschrift trägt damit und durch die Umwandlung in eine „Sollvorschrift" (anstelle der bisherigen Mußvorschrift) den bisherigen praktischen Erfahrungen Rechnung, nach denen nur bei vier von den bisher dreizehn jährlichen Hauptversammlungen der zugelassene Sechsmonatszeitraum für die Einberufung hat gewahrt werden können; die übrigen neun Hauptversammlungen sind verspätet, d. h. jeweils erst im Monat Juli, durchgeführt worden, weil sich die Fertigstellung des Geschäftsberichts der DGK mit den jeweils in ihm enthaltenen umfangreichen statistischen Übersichten über die Entwicklung der Genossenschaften im Bundesgebiet aus rein zeitlichen Gründen nicht rechtzeitig bewerkstelligen ließ. Die Neufassung lehnt sich insoweit an die entsprechende Vorschrift für die Landwirtschaftliche Rentenbank in § 17 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der LRB vom 10. April 1954 (Bundesanzeiger Nr. 98) an, nach der der Jahresabschluß „möglichst innerhalb der ersten 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres" dem Verwaltungsrat vorgelegt und innerhalb eines weiteren Monats der Anstaltsversammlung zugeleitet sein soll (vgl. auch § 8 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Lastenausgleichsbank vom 28. Oktober 1954 — BGBl. I S. 293).

Der Satz 2 des bisherigen Absatzes 3 des § 11 des Gesetzes ist gestrichen worden. Die Vorschrift, nach der die Hauptversammlung „gutachtlich über beabsichtigte Änderungen der die Genossenschaftskasse betreffenden Vorschriften gehört werden soll", gehört systematisch nicht in das Gesetz über die Deutsche Genossenschaftskasse als Organisationsgesetz, sondern als „Anweisung" an die zuständigen Bundesministerien allenfalls in die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO II). Eine sachliche Änderung ist jedoch mit dieser Streichung nicht verbunden, weil § 11 Abs. 4 der Satzung der DGK (vgl. Bundesanzeiger Nr. 93 vom 18. Mai 1951 und Nr. 56 vom 21. März 1961), die von der Bundesregierung förmlich genehmigt worden ist, eine inhaltsgleiche Vorschrift enthält.

Die übrigen Änderungen des § 11 des Gesetzes haben nur redaktionelle Bedeutung.

Nummer 9 (§ 17 des Gesetzes)

Die Streichung des bisherigen Satzes 2 des Absatzes 1 und des bisherigen Satzes 3 des Absatzes 2 in § 17 des Gesetzes beruht auf dem Wegfall der Möglichkeit einer gesonderten Deckung für einzelne Gattungen oder Ausgaben von Schuldverschreibungen der DGK (vgl. oben Nummer 4 zu Buchstabe c — § 4 Abs. 2 bzw. — neu — Absatz 4 des Gesetzes).

Nummer 10 (§ 21 des Gesetzes)

Im Hinblick auf die Streichung der Vorschrift des bisherigen § 7 des Gesetzes über die (zeitlich befristete) Steuerbefreiung der DGK muß auch der bisherige § 21 des Gesetzes über den zeitlichen und sachlichen Geltungsbereich der Steuerbefreiung und über die Ermächtigung für die Bundesregierung zur Verlängerung der Befreiungsvorschrift als gegenstandslos entfallen.

Nummer 11 (§ 23 des Gesetzes)

Die sog. „negative Saar-Klausel" ist gestrichen worden, weil das Gesetz über die DGK nach § 1

Abs. 1 des Gesetzes zur Einführung von Bundesrecht im Saarland vom 30. Juni 1959 (BGBl. I S. 313) in Verbindung mit der Bekanntmachung über die Beendigung der Übergangszeit im Saarland vom 30. Juni 1959 (BGBl. I S. 401) am 6. Juli 1959 auch im Saarland in Kraft getreten ist.

Zu Artikel II bis IV

Diese Vorschriften ermächtigen den Bundesminister der Finanzen, das Gesetz über die Deutsche Genossenschaftskasse in der nunmehr geltenden neuen Fassung bekanntzumachen, regeln die Anwendung des Gesetzes in der geänderten Fassung im Land Berlin und sein Inkrafttreten nach der Verkündung.